

# **GEMEINDEAMT HOCHBURG-ACH**

Pol. Bezirk Braunau am Inn, OÖ.  
Tel. 07727/2255 Fax 07727/2255-20

---

Az. Fin 811/0

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach vom 12.12.2024 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Hochburg-Ach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.g.F., und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I/116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Hochburg-Ach wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, gelten die Bestimmungen für den Bauberechtigten.

### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 30,26 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2.  
Mindestens aber sind € 4.539,00 zu entrichten.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Heizungs- und Brennstofflagerräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen.

Kellerbars, Saunen, Hallenbäder, Waschküchen und Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.

Garagen und freistehende Garagengebäude, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, werden in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte, wobei jedoch Mauerstärken der Außenmauern größer als 50 cm außer Acht gelassen werden.

3. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen.
4. Abschläge:  
Für gewerblich genutzte Flächen, Lagerflächen sowie für gewerbliche Garagen wird ein 60 %-iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

Für öffentliche, religiöse oder soziale Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Kirchen, wird ein 50 %-iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.

5. Zuschläge:

- a) Für betriebliche Autowaschanlagen: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 50 m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- b) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser und Beherbergungsbetriebe: für allgemeine Betriebsflächen 30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage, für Saalflächen 15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- c) Für Fleischhauereibetriebe und Schlächtereien: 50% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- d) Für Wäschereien: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- e) Für Friseure: 30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

6. Anschluss unbebauter Grundstücke

Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

7. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

8. Nachträgliche Änderungen

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

1. Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)
- |   |              |
|---|--------------|
| • vom 1. bis zum 200. m <sup>2</sup>                  | 2,00 Euro    |
| • vom 201. m <sup>2</sup> bis zum 600. m <sup>2</sup> | 1,50 Euro    |
| • ab dem 601. m <sup>2</sup>                          | 1,00 Euro    |
| • mindestens aber                                     | 200,00 Euro. |

2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

#### **§ 4**

##### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern und Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen, ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### **§ 5**

##### **Kanalbenützungsgebühren**

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
  - a) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene fünf Wohneinheiten, in Höhe von € 15,-/Jahr festgesetzt. Im Anschlussjahr wird die Grundgebühr aliquot vorgeschrieben.  
Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 4,49 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.
  - b) Wird von der Gemeinde ein Hauspumpwerk eingebaut, werden zur Abgeltung der entstehenden Folgekosten 25 % der jährlichen Kanalbenützungsgebühr nachgelassen.
2. Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden, angeschlossenen Liegenschaft ganz oder teilweise über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr durch einen, von der Gemeinde Hochburg-Ach beige-stellten, geeichten Wasserzähler, der so einzubauen ist, dass alle Auslässe, mit

Ausnahme einer Gartenleitung, ausschließlich für die Pflege und Bewässerung der Haus- und Vorgärten, über den Wasserzähler laufen.

Je Liegenschaft kann nur ein Hauptwasserzähler beigestellt werden. Dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bleibt es vorbehalten, nach dem Hauptwasserzähler auf eigene Kosten weitere Subwasserzähler einzubauen.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer bzw. Bauberechtigte. Der Wasserzähler selbst wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird eine jährliche Zählermiete in der Höhe von € 17,40 eingehoben.

Für die Kanalbenützungsgebühr gelten die im Abs. 1 angeführten Gebührensätze.

3. Von der nach Absatz 1 ermittelten Kanalbenützungsgebühr wird das für gewerbemäßige oder landwirtschaftliche Viehtränken sowie für gewerbemäßige Gartenflächenbewässerung – Kultur- und Pflanzflächen verwendete und durch gesonderte Zähler erfasste Wasser in Abzug gebracht.
4. Ist im Falle des Abs. 2 der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht durchführbar, so ist eine Kanalbenützungs pauschale zu entrichten. Diese berechnet sich nach einem Wasserverbrauch von 35 m<sup>3</sup> pro gemeldeter Person (auch alle als Zweitwohnsitz gemeldeten Personen werden angerechnet). Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
5. Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen, können diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug bringen lassen. Dazu ist ein zweiter Wasserzähler so einzubauen, dass alle Auslässe, mit Ausnahme der Gartenleitung, über diesen Wasserzähler laufen. Die weiteren unter Abs. 2 getroffenen Regelungen für den Einbau von Wasserzählern gelten auch für Zweitähler.
6. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
7. Erfolgt z.B. für WC-Spülungen etc. ein teilweiser Wasserbezug aus Regenwasserspeichern und ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers für die Messung der vorangeführten Wasser aus technischen Gründen nicht durchführbar, wird zusätzlich zur Kanalbenützungsgebühr eine Pauschale im Ausmaß der Gebühr für 35 m<sup>3</sup> eingehoben.
8. Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen ist je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gem. § 3 Abs. 1 eine jährliche Gebühr in Höhe von Euro 0,20 zu entrichten.
9. Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung bzw. eine Indirekteinleiterzustimmung des Kanalisationsunternehmens erforderlich ist, ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB 5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wr. Bewilligungsbescheid bzw. Indirekteinleiterzustimmung zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. über 600 mg CSB/l, wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m<sup>3</sup> berechnet, wobei die Ausdrücke "Bescheid" und "Indirekteinleiterzustimmung" gleichzusetzen sind.

#### Ermittlung für BSB 5:

BSB 5-Konz. lt. Bescheid - 300 mg/l  
----- x m<sup>3</sup> Betrag lt. § 5 Abs.1 x 0,1 + m<sup>3</sup> Betrag lt. § 5  
Abs.1  
300 mg/l

#### Ermittlung für CSB

CSB-Konz. lt. Bescheid - 600 mg/l  
----- x m<sup>3</sup> Betrag lt. § 5 Abs. 1x 0,1 + m<sup>3</sup> Betrag lt. § 5  
Abs.1  
600 mg/l

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je m<sup>3</sup> wird verrechnet. Liegen die BSB-5-Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/l bzw. die CSB-Konzentrationen unter 600 mg CSB/l (gem. wr. Bewilligungsbescheid bzw. Indirekteinleiterzustimmung), ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie in § 5 Abs. 2 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

10. Abwässer von Liegenschaften, welche nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, können über die Senkgrubenübernahmestation entsorgt werden. Die Benützungsgebühr beträgt € 4,49 pro m<sup>3</sup> angelieferter Menge. Eine Kanalanschlussgebühr ist dafür nicht zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Bereitstellungsgebühr**

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr für Grundstücke beträgt € 0,24 inkl. USt. je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

### **§ 7**

#### **Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit**

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponenten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup>-Satz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 sowie nach § 3 Abs. 2 entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes. Der Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Baurechtes hat binnen zwei Wochen nach Vollendung der

Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes diesen Umstand der Gemeinde unaufgefordert anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, gilt der Tag der amtlichen Feststellung der Bauvollendung bzw. der geänderten Verwendung. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr für amtlich festgestellte Abweichungen von behördlich genehmigten Bauplänen, entsteht mit dem Tag der Feststellung dieser Abweichung durch die Behörde.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
4. Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig. Die Einhebung kann auch in Form pauschalierter Teilzahlungen gegen jährliche Abrechnung zum 15. Februar erfolgen, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen, ausgenommen den Bereitstellungsgebühren gemäß § 6, wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Hochburg-Ach vom 14.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Zimmer)